

Gemäß § 68 der Kirchengemeindeordnung wird für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Muggendorf folgende

Friedhofsordnung

als Satzung erlassen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Muggendorf und alle zur Kirchengemeinde Muggendorf gehörenden Ortschaften (Albertshof, Neudorf, Engelhardsberg, Wölm, Trainmeusel, Kann Dorf, Wohlmannsgesees und Moggast).

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Orte der Kirchengemeinde Muggendorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung nach Abs. 1 Satz 1 von Einzelgrabstätten ist öffentlich bekanntzugeben; bei Doppelgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Einzelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Doppelgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Einzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen bei Doppelgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist geöffnet Montag bis Sonntag zwischen 9 und 17 Uhr. Beim Betreten außerhalb dieser Zeiten haftet die Kirchengemeinde nicht. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr.

Der Kirchenvorstand kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Kirchenvorstands sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - c gewerbemäßig zu fotografieren,
 - d Druckschriften zu verteilen
 - e Abraum und Kränze müssen vom Grabeigentümer vom Friedhof entfernt, Blumen und andere Bepflanzungen müssen auf den Ablageplatz gebracht werden,
 - f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - h Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise entzogen werden. Friedhofsverbot für den, dem Diebstähle nachgewiesen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch den Kirchenvorstand, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b sollen selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden.

Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungsbescheinigung.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeit durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Buchst. b) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in

den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Kirchenvorstand die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt und Totengräber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen einschl. Grabbrief beizufügen.
- (2) Das Pfarramt setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel zwischen 48 und 72 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Pfarramts bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Beisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 12 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern jeder Angehöriger des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Doppelgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden vom Totengräber durchgeführt. Der Kirchenvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Totengräber den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a Einzelgrabstätten
 - b Doppel- und Dreifachgrabstätten
 - c Kindergrab
 - d Urnenerdgrab
 - e Urnenwanddoppelgrab
 - f Urne in Erdgrab
- (3) Genaue Beschreibung der Gräber
 - a) Einzelgräber siehe § 13.
 - b) Doppel- und Dreifachgrabstätten siehe § 14.
 - c) Kindergrab siehe § 13, Absatz 2a.
 - d) Urnenerdgrab
 Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte für eine Urne, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben wird. Urnenerdgräber sind mit einer Baumscheibe verschlossen. In einem Urnenerdgrab kann nur eine Urne bestattet werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
 Auf Urnenerdgräber finden ansonsten die Bestimmungen der §13 und §14 entsprechende Anwendung.
 - e) Urnenwanddoppelgrab
 Ein Urnenwanddoppelgrab ist eine Grabstätte für Urnen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben wird. Drei Urnenwanddoppelgräber befinden sich oberhalb der Leichenhalle. Sie sind mit einem Eisendeckel verschlossen. 15 Urnenwanddoppelgräber sind in einer Urnenwand am Eingang des alten Friedhofes. Sie sind mit einer Steinplatte verschlossen.
 In einem Urnenwanddoppelgrab können zwei Urnen bestattet werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
 Auf Urnenwanddoppelgräber finden ansonsten die Bestimmungen der §13 und §14 entsprechende Anwendung.
 - f) Urne in Erdgrab
 In bestehenden Einzel- oder Doppel- und Mehrgrabstätten können Urnen beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden vergeben:
 - a Einzelgräber für Verstorbene bis zum 8. Lebensjahr - das Maß richtet sich nach der Größe des Sarges, höchstens jedoch 1,20 m Länge und 0,50 m Breite.
 - b Einzelgräber für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab - das Maß beträgt 2,00 m bis 2,20 Länge und 0,90 m bis 1,00 m Breite.
 - c *Im Hangbereich des alten Friedhofs dürfen die Grabeinfassungen eine Länge von 1,5 m nicht übersteigen. Diese Regelung gilt für alle neu anzulegenden Grabstätten im Friedhofsbereich.*
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Gestattet ist lediglich die Beisetzung der Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes zum verstorbenen Elternteil, wenn die Ruhezeit dieser Kleinstkinderleiche die Ruhezeit der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf die Dauer der in § 10 festgesetzten Ruhezeit ist nur auf Antrag gegen Zahlung der fälligen Gebühr möglich.

§ 14 Doppel- und Mehrgrabstätten

- (1) Doppel- u. Mehrgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten gelten folgende Mindestmaße:
Länge 2,00 m Breite 1,70 m bei doppeltem - zweistelligem Grab
Länge 2,00 m Breite 2,10 m bei dreifachem - dreistelligem Grab
Im gesamten Friedhofsbereich dürfen die Grabeinfassungen eine Länge von 1,5 m nicht übersteigen. Diese Regelung gilt für alle neu anzulegenden Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Rechnung oder Urkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens - soweit § 2 gilt - einen in der Kirchengemeinde wohnenden Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die bisherigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a auf den überlebenden Ehegatten
 - b auf die Kinder, Kindeskinde u. Eltern, soweit in der Kirchengemeinde Muggendorf ansässig.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Nutzungsrechte an den so genannten ewigen Gräbern bestehen mit der Maßgabe fort, dass die Berechtigten für bestimmte Zeitabschnitte, die der Nutzungszeit bei sonstigen Doppelgräbern entsprechen, eine Friedhofsunterhaltsgebühr entrichten. Im Einzelnen wird auf die Friedhofsgebührenordnung verwiesen. Im Übrigen gelten auch für diese Gräber die Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 15 Urnenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen grundsätzlich in allen Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden.
- (2) Es gelten folgende Bestimmungen für die Beilegung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen:
 Einzelgrab = 2 Urne
 Doppelgrab = 4 Urnen
 Dreifachgrab = 6 Urnen
 Kindergrab = 1 Urne
 Bei Abweichung dieser Zahl entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Urnenerdgräber werden mit einer Baumscheibe (im Durchschnitt von ca. 20 cm Durchmesser) verschlossen. Für Urnenwanddoppelgräber gelten grundsätzlich die Maße 40 cm Länge 40 cm Breite. Abweichungen ergeben sich durch die baulichen Besonderheiten des Friedhofs. Für Urnen in bereits bestehenden Erdgräbern findet §§ 13 und 14 Anwendung.
- (4) Urnen sollen aus ökologisch abbaubarem Material sein.
- (5) Bei der Beisetzung von Aschen in belegten Erdgräbern finden für jede Urne eine gesonderte Gebühr (siehe Gebührenordnung) ihre Anwendung.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten und für Mehrgrabstätten entsprechend auch für Urnenbeisetzung.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI Grabmale

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass innerhalb der einzelnen Grabfelder kein zu großer Wechsel der Grabmalformen und keine gegenseitige und unbegründete Beeinträchtigung der benachbarten Grabmäler stattfindet.

- (2) Die Höhe der Grabmäler aus Stein, Holz, Eisen soll, insbesondere im Innern der Grabfelder, im Allgemeinen 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Die Höhenmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß). Bei Einzel- u. Kindergräbern soll die Höhe der Grabsteine auf 0,90 m beschränkt bleiben.
- (4) Grabmale, die in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung wesentlich von den übrigen abweichen, bedürfen vor ihrer Errichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstands. Der Antrag ist durch den jeweiligen Verfügungsberechtigten zu stellen.
Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maß 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln oder Ankern von genügender Länge miteinander verbunden sein.

Soweit kein Streifenfundament vorhanden ist, sind alle Grabmale über 1 m Höhe aus Sicherheitsgründen bis auf Frosttiefe zu gründen.

Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung des Fundaments aus alten schlechten Grabsteinen.

Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung vom ausführenden Handwerker dem Pfarrer mündlich mitzuteilen.

Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung des Pfarramts entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstands nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, diese Materialien aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen dauernd instandgehalten werden. Dies gilt auch entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentliche Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Grabstätten müssen binnen 3 Monate nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Der Kirchenvorstand kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Kirchenvorstand.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Kirchenvorstandes, die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten vom Kirchenvorstand abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 23 Benutzung des Leichenhauses (Bahrhaus)

- (1) Das Bahrhaus dient der Aufnahme von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 24 Leichenträger

Die Bestellung von Leichenträgern und deren Vergütung ist nicht Sache der Kirchengemeinde.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeier wird in der bisherigen Form weitergeführt.
- (2) Die Trauerfeier kann in einer gekürzten Form erfolgen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich Bereithaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten (Anlage zur Friedhofsordnung).

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach Genehmigung des Kirchenvorstands und der kirchlichen Aufsichtsbehörde öffentlich aufgelegt und tritt damit ab 12.09.2022 in Kraft.

Muggendorf, 05. Juli 2022
Muggendorf

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Pfarrer David Kieslich